An das Bürgermeisteramt Erolzheim
Marktplatz 7, 88453 Erolzheim

Veranstalter:

Mehrzweckhalle:

Anmeldung für die Nutzung der Mehrzweckhalle Erolzheim

Antragsteller und Abteilung:

Übungsleiter/verantwortlicher Ansprechpartner:

Bezeichnung der Veranstaltung:

Veranstaltungstage und Dauer:

Anschrift Rechnungsempfänger:

Benötigte Räumlichkeiten:

☐ Halle zum Übungsbetrieb

Der Regieraum (techn.Anlage) darf n u r von eingewiesenem Personal betreten u. bedient werden. Bestandteil der Genehmigung sind die zusätzlichen Bestimmungen zur Nutzung!

Die Bestimmungen der Benutzungsordnung incl. Entgeltordnung werden hiermit anerkannt.

Erolzheim, den

Belegung genehmigt!

Veranstalter/Anmelder

Ackermann, Bürgermeister

Belegung eingetragen:
Belegungsnummer:

Nutzung der Mehrzweckhalle Erolzheim – Ergänzende Hinweise

Die Mehrzweckhalle kann nicht im Sinne der Sporthallennorm für regulären Sport genutzt werden. Insbesondere sind die Einbauten (Lampen usw.) nicht ballwurfsicher, es entsteht so die Gefahr, dass diese Teile zerbrechen und herunterfallen können, wenn Bälle dagegen geschossen werden.

Weiterhin ist eine Bühne eingebaut, wodurch sich eine Bühnenvorderkante ergibt, gegen die die Sportler prallen können.

Es sind außerdem horizontale Drückerstangen an den Notausgängen vorhanden, sowie eine vorstehende Pfosten-Riegel-Konstruktion, die mit ca. 20 cm vorstehenden Pfosten eingebaut ist. Beim Boden handelt es sich um einen regulären Boden, der keine sportfunktionellen Eigenschaften besitzt.

Daher können in der Halle die so genannten großen Spiele (Spiele mit erhöhter Bewegungsenergie, Ballspiele, Volleyball, Fußball usw.) nicht durchgeführt werden. Andere Sportarten (z.B. Gymnastik oder ähnliches) können unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten und der Einhaltung eines der Nutzung angemessenen Abstands zu den beschriebenen Einbauten durchgeführt werden. Es ist hierbei von den Übungsleitern darauf zu achten, dass die genannten Vorgaben eingehalten werden. Die Teilnehmer am Übungsbetrieb sind vom Übungsleiter hierüber zu informieren.

Ergänzend zur Benutzungsordnung wird hiermit deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 der Benutzungsordnung nur die oben genannte Nutzung erlaubt ist.

Die Gemeinde übernimmt bei auftretenden Schadensfällen aufgrund der Nichtbeachtung dieser ergänzenden Hinweise keinerlei Haftung und wird von jeglichen Schadensersatzansprüchen freigestellt.